

# **Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord Langen-Holßel**



## **Entschädigungssatzung**

Stand ► 4. Juni 2004



## Entschädigungssatzung

### über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Juni 2004

Aufgrund des § 18, Abs. 1, Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit den §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), und der §§ 5, 16 und 24 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Nord vom 12. Februar 1991 (Amtsbl. LK Cuxh. Nr. 24 vom 27. Juni 1991) in der Fassung der Vierten Änderung vom 04. September 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 08. August 2002), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 04. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- 1) Die Mitglieder der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Vorstand) des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord erhalten im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung (§ 2), Sitzungsgeld (§ 3), Verdienstaufschlag (§ 4) und Reisekosten (§ 5).
- 2) Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten abgegolten.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- 1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag:
  - a) der Vorstandsvorsitzende in Höhe von **295,00 €**
  - b) der Erste Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden in Höhe von **145,00 €**
  - c) der Zweite Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden in Höhe von **110,00 €**
- 2) Ist der Vorstandsvorsitzende länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter für jeden Tag, der über einen Monat hinausgehenden Zeit der Vertretung, 1/30 der dem Vorstandsvorsitzenden zustehenden Aufwandsentschädigung, jedoch nicht mehr als den vollen Monatsbetrag. Während der Zeit der Vertretung wird die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorsitzenden um 2/3 gekürzt. Gleichzeitig ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe b) an den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden für die Zeit der Vertretung.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen. Die Zahlung beginnt in dem Monat, in dem die Wahl stattfindet, sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.
- 4) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten als Ersatz ihrer für den Verband durchzuführenden Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Pauschalvergütung.
  - a) der Vorstandsvorsitzende in Höhe von **300,00 €**
  - b) der Erste Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden in Höhe von **200,00 €**
  - c) der Zweite Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden in Höhe von **150,00 €**



### **§ 3 Sitzungsgeld**

- 1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Verbandsgebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von **45,00 €**. Sofern sich ein Mitglied bei Verhinderung vertreten lässt, wird das Sitzungsgeld an den Vertreter gezahlt.
- 2) Hauptverwaltungsbeamte, die beratend an den Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Verbandsgebietes teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **18,00 €**.
- 3) Zur Abgeltung der für die Teilnahme an den in Absatz 1 und 2 erwähnten Sitzungen und Besprechungen entstehenden Fahrkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort wird – unabhängig von der Art des Verkehrsmittels – eine Wegstreckenentschädigung von 12,00 € pauschal gewährt.

### **§ 4 Verdienstaufschlag**

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 und dem Sitzungsgeld § 3 haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- 2) Ein nichtselbständiges Mitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes erwachsen ist.
- 3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.
- 4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt.
- 5) Mitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 16,00 €.
- 6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
  - a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
  - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

### **§ 5 Reisekosten**

Die Mitglieder erhalten für die vom Vorstandsvorsteher angeordneten Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekosten-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung.



**§ 6  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung vom 27. November 1991 außer Kraft.

Langen-Holßel, den 04. Juni 2004

**Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord**

Hamman  
Verbandsvorsteher (L.S.)

Schade  
Geschäftsführer